Reglement

über die

Verpflichtungen und Befugnisse der Ärzte der kantonalen Krankenanstalten in Zürich und Winterthur.

(Vom 19. Mai 1926.)

I.

A. Dirigierende Ärzte der kantonalen Krankenanstalten in Zürich.

§ 1. Die kantonalen Krankenanstalten in Zürich umfassen eine medizinische, eine chirurgische, eine ophthalmologische, eine dermatologische, eine geburtshülflich-gynäkologische und physikalische Klinik, sowie die stationären Abteilungen der medizinischen und der otolaryngologischen Polikliniken.

§ 2. Jeder dieser Abteilungen werden die notwendigen Räume in den bestehenden Krankenanstalten zugewiesen. Für allfällige organisatorische Änderungen in der Zuteilung ist die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.

§ 3. Jeder klinischen Abteilung steht derjenige Universitätsprofessor als Direktor vor, der für das spezielle Lehrfach gewählt wurde. Sie nehmen an den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme teil.

§ 4. Den Direktoren der einzelnen klinischen Abteilungen wird die für einen sachgemäßen Betrieb notwendige Zahl von Oberärzten und Assistenzärzten zugeteilt, für welche den Direktoren das Vorschlagsrecht zusteht. Über die Zahl derselben entscheidet auf Antrag der Gesundheitsdirektion und nach Vernehmlassung des zuständigen Klinikvorstehers der Regierungsrat.

§ 5. Die Direktoren haben als solche die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Ärzte des Kantons.

§ 6. Die Direktoren haben die Behandlung der in ihren Abteilungen befindlichen Kranken zu leiten und zu überwachen. Sie haben sich durch regelmäßige Besuche in den Krankensälen vom geordneten Betrieb der Kranken-

behandlung und Krankenpflege zu überzeugen, und alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche das Interesse des Kranken erfordert.

§ 7. Die Direktoren sorgen dafür, daß über sämtliche in ihrer Behandlung sich befindenden Kranken Krankenverzeichnisse und Krankengeschichten geführt werden. Diese Tabellen und Krankengeschichten bleiben Eigentum der Anstalt und sind sorgfältig registriert aufzubewahren.

Die literarisch-wissenschaftliche Benutzung der Krankengeschichten steht in erster Linie dem amtierenden Direktor zu. Er entscheidet darüber, wem und in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen sie Drittpersonen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Direktoren erstatten alljährlich bis Ende Februar Bericht an die Direktion des Gesundheitswesens über ihre Abteilungen.

§ 8. Die Direktoren aller Kliniken haben das Recht, dem pathologisch-anatomischen Institut, dem Hygiene-Institut der Universität oder dem Laboratorium für chemisch-physikalische Untersuchungen der medizinischen Universitätsklinik Objekte zur wissenschaftlichen Untersuchung einzusenden.

§ 9. Die Direktoren, Oberärzte und Assistenzärzte einer Klinik sind verpflichtet, im Bedarfsfall einer andern Klinik beratend beizustehen.

§ 10. Für die Aufnahme, Verteilung und Entlassung der Kranken gelten die Bestimmungen des Reglementes über die Aufnahme von Kranken in die zürcherischen Krankenanstalten.

Befinden sich Kranke seit sechs Monaten auf der gleichen Abteilung, ist für das weitere Verbleiben die Zustimmung der Direktion des Gesundheitswesens einzuholen.

§ 11. Wenn ein Direktor verhindert ist, seine Obliegenheiten im Spital zu erfüllen, so hat ihn der Oberarzt oder ein von ihm bezeichneter Assistenzarzt zu vertreten. Erstreckt sich die Dauer der Abhaltung auf über fünf Tage,

so hat der betreffende Direktor bei der Direktion des Gesundheitswesens ein Urlaubsgesuch einzureichen.

§ 12. In den Fällen, wo nach § 9 des Gesetzes betreffend die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten die Oberärzte, beziehungsweise die Assistenzärzte, die ihnen unterstellten Abteilungen zu Unterrichtszwecken benutzen, haben die Direktoren dafür zu sorgen, daß die Beanspruchung der Patienten mit möglichster Schonung geschieht. Für die Vorführung neuer Fälle ist die ausdrückliche Bewilligung des Direktors notwendig.

§ 13. Berichte und Zeugnisse über Patienten haben die Unterschrift des Direktors oder Oberarztes, beziehungsweise des Assistenzarztes zu tragen.

Nach Maßgabe der damit verbundenen Bemühungen darf der Aussteller für solche Berichte oder Zeugnisse gegenüber Versicherungsgesellschaften oder Privatpersonen eine Taxe von Fr. 2.— bis Fr. 10.— berechnen. Zeugnisse oder Berichte für Staats- und Gemeindebehörden oder Krankenkassen müssen grafis ausgestellt werden; sie sind, sofern es sich um Armenfälle kantonsfremder Patienten handelt, sofort der zuständigen Amtsstelle einzusenden.

§ 14. Es ist den Direktoren der Kliniken gestattet, ihre Privatpatienten als Patienten I. Klasse in ihre Spitalabteilungen aufzunehmen und ihnen für ihre Bemühungen Rechnung zu stellen.

§ 15. Den Direktoren und den ihnen unterstellten Ärzten stehen für die Behandlung der Kranken alle Instrumente, Apparate etc. zur Verfügung, welche auch für Unterrichtszwecke zu dienen haben.

Neuanschaffungen, welche im Interesse der ärztlichen Behandlung der Kranken wünschbar sind, erfolgen auf Rechnung des Spitales. Solche Apparate etc. stehen den Direktoren auch für den Unterricht und für Forschungszwecke zur Verfügung.

§ 16. Die Direktoren sind für die sachgemäße Verwendung der Instrumente, Apparate und Maschinen verantwortlich und sorgen für deren richtige Instandhaltung. Die Kosten des Unterhaltes trägt das Spital. Über die vor-

handenen Instrumente, Apparate etc. ist ein genaues Inventar zu führen.

§ 17. Über Neuanschaffung von Apparaten etc. im Betrage von über Fr. 500.— entscheidet innerhalb des Budgetkredites die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 18. In der Auswahl der diätischen und arzneilichen Heilmittel sind die Direktoren unbeschränkt, haben aber in der Verwendung mit den für die Ökonomie des Spitals nötigen Rücksichten zu verfahren.

Sie sind verpflichtet, über die Rezeptur der ihnen unterstellten Ärzte Kontrolle zu üben und bei allfälligen Mißständen sofort Abhülfe zu schaffen.

§ 19. Werden auf einer Krankenabteilung Heimatlose oder fremde unbekannte Personen aufgenommen, so ist sofort die Verwaltung zuhanden der Kantonspolizei zu verständigen.

§ 20. Bei Aufnahme von anzeigepflichtigen infektiösen Kranken oder beim Ausbruch einer solchen Krankheit auf einer Spezialabteilung (Pocken, Scharlach etc.) ist dem zuständigen Bezirksarzt und der Gesundheitskommission der Wohngemeinde Anzeige zu erstatten.

§ 21. Erfordern größere Epidemien besondere Maßnahmen für die Aufnahme der Kranken, so stellt der Direktor der medizinischen Klinik Antrag an die Direktion des Gesundheitswesens, welche die weiteren Anordnungen zu treffen hat.

B. Dirigierende Ärzte des Kantonsspitals Winterthur.

§ 22. Das Kantonsspital Winterthur umfaßt eine medizinische, eine chirurgische und eine geburtshülfliche Abteilung; jeder von ihnen steht ein Chefarzt vor, dem die nötige Zahl von Hülfsärzten beigegeben ist.

§ 23. Der Regierungsrat wählt aus der Zahl der Chefärzte einen Direktor, dem die Oberaufsicht über das Spital übertragen ist. Dieser entscheidet in Verbindung mit den Abteilungsärzten über die Aufnahme der Kranken.

§ 24. Der Direktor vertritt das Spital nach außen. Er nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme teil.

§ 25. Für die Chefärzte gelten ebenfalls die Bestimmungen unter Lit. A., §§ 4 bis 11, 13, 14, 16 bis 21.

II.

Oberärzte.

§ 26. Die Oberärzte werden auf Antrag der zuständigen Direktoren oder Chefärzte durch den Regierungsrat auf die für die kantonalen Beamten vorgeschriebene Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§ 27. Voraussetzung für die Wahl zum Oberarzt ist der Besitz des schweizerischen Bürgerrechtes, des eidgenössischen Ärztediplomes und mehrjährige Assistententätigkeit auf einer gleichartigen Klinik.

§ 28. Die Besoldung der Oberärzte ist in der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte geregelt. Der Aufstieg von der Minimal- zur Maximalbesoldung findet indessen in der Weise statt, daß mit dem Antritt des sechsten Dienstjahres die letztere erreicht wird. Im übrigen finden die weitern Bestimmungen der zitierten Verordnung auf die Oberärzte sinngemäße Anwendung.

§ 29. Die Amtsdauer eines Oberarztes soll in der Regel nicht länger als sechs Jahre dauern. Bei besonderer Eignung für die akademische Tätigkeit kann auf Antrag des vorgesetzten Direktors und der Vernehmlassung der medizinischen Fakultät eine längere Anstellungsdauer bewilligt werden.

§ 30. Der Oberarzt ist der Stellvertreter des Direktors, den er im Verhinderungsfalle zu vertreten hat. Er organisiert und überwacht den gesamten ärztlichen Dienst nach Anordnungen seines Chefs, dem er verantwortlich ist.

§ 31. Die Oberärzte sind unter Erfüllung der für die Lehrbefugnis nötigen Voraussetzungen berechtigt, an der Universität zu lehren. Es steht ihnen im Einverständnis mit ihrem vorgesetzten Direktor das Recht zu, die ihnen unter-

stellten Anstaltsabteilungen unter möglichster Schonung der Patienten für ihre Unterrichtszwecke zu benutzen.

§ 32. Der Oberarzt ist verpflichtet, in der Anstalt zu wohnen. Im Falle der Verheiratung entscheidet nach Einholung einer Vernehmlassung der zuständigen Direktion die Direktion des Gesundheitswesens über eine eventuelle Fortdauer des Anstellungs- oder eine Änderung des Wohnverhältnisses.

III.

Wissenschaftliche Assistenten.

§ 33. Für die Wählbarkeit als wissenschaftlicher Assistent ist der Ausweis über spezielle Studien in dieser Richtung erforderlich; für ihn fallen die Bestimmungen über eine beschränkte Anstellungsdauer außer Betracht.

§ 34. Die Wahl der wissenschaftlichen Assistenten erfolgt auf Vorschlag des Klinikdirektors durch den Regierungsrat auf Amtsdauer. Für sie gelten die in der zitierten Besoldungsverordnung festgestellten Bedingungen.

IV.

Assistenzärzte.

§ 35. Die Zahl der Assistenzärzte richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis der einzelnen Klinik oder Krankenabteilung, gestützt auf die Höhe des durchschnittlichen Krankenbestandes und die Arbeitsbelastung durch eine sachgemäße Behandlung der Patienten.

§ 36. Für die Wahl zum Assistenzarzt ist für Schweizer der Besitz des eidgenössischen Ärztediplomes, für Ausländer das eidgenössische oder das Arztdiplom eines auswärtigen Staates, das dem eidgenössischen gleichwertig ist, erforderlich.

Von den Assistenzärzten einer Klinik müssen mindestens drei Vierteile schweizerischer Nationalität sein.

§ 37. Die Wahl der Assistenzärzte erfolgt auf Antrag des Direktors oder Chefarztes durch die Direktion des Gesundheitswesens auf die Dauer eines Jahres. Die Anstellung kann nach dessen Ablauf auf Antrag des zuständigen Direktors oder Chefarztes je um ein weiteres Jahr, jedoch höch-

stens bis auf die Dauer von drei Jahren erneuert werden (§ 7 des Gesetzes betreffend die kantonalen Krankenanstalten). Liegen besondere Gründe vor, so entscheidet auf Antrag des zuständigen Direktors die Direktion des Gesundheitswesens über eine weitergehende Anstellungsdauer.

§ 38. Es ist Sache des zuständigen Direktors oder Chefarztes, die Assistenzärzte so in den Betrieb einzureihen, wie es Vorbildung und spezielle Eignung als gegeben erscheinen lassen.

§ 39. In der Behandlung der Kranken haben sich die Assistenzärzte gegenseitig zu unterstützen und in Verhinderungsfällen auch außerhalb des ihnen zugewiesenen Rayons zu vertreten.

§ 40. Zeigt es sich, daß ein Assistenzarzt in der Ausbildung oder Eignung, im Verhalten oder Charakter den Anforderungen nicht entspricht, so kann das Dienstverhältnis auf Antrag des Direktors jederzeit durch Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens auf zwei Monate gelöst werden. Bei grober Pflichtverletzung kann sofortige Entlassung erfolgen.

§ 41. Besonders befähigte Assistenzärzte können zu ihrer weiteren Ausbildung bis auf die Dauer eines Jahres an eine ausländische Klinik beurlaubt werden, und es kann an dessen Stelle ein Assistenzarzt der ausländischen Klinik aufgenommen werden. Die Regelung des Besoldungsgenusses bleibt der besondern Vereinbarung der beiden Austauschkandidaten vorbehalten.

§ 42. Die Besoldung der Assistenzärzte beträgt bei freier Beköstigung und Logis

im ersten Dienstjahr . . . . . Fr. 1500.—,
im zweiten Dienstjahr . . . . . „ 2400.— und
im dritten Dienstjahr und event. folg. „ 3000.—.

Die Besoldung wird in monatlichen Raten ausgerichtet.

§ 43. Sofern die fachwissenschaftliche Vorbildung oder die Tätigkeit eines Assistenzarztes an einer andern gleichartigen Klinik einer kantonalen Anstalt es als gerechtfertigt erscheinen lassen, kann dies auf Antrag des Direktors

bei der Festsetzung der Anfangsbesoldung angemessen berücksichtigt werden.

§ 44. Die Assistenzärzte haben unter Fortbezug ihrer Besoldung Anrecht auf jährlich 4 Wochen Ferien. Nach erfolgter Kündigung erlischt jedes Recht auf Ferien.

Die Ferien sind bei den einzelnen Spitalabteilungen derart auf das ganze Jahr zu verteilen, daß sich die Assistenten gegenseitig vertreten können.

Über allfällige Begehren um weitergehenden Ferienurlaub entscheidet nach Antrag des zuständigen Klinikleiters die Direktion des Gesundheitswesens.

Außerordentlichen Urlaub bis auf 8 Tage kann der vorgesetzte Direktor erteilen.

§ 45. Bei Militärdienst, Krankheit, Unfall oder Tod finden die §§ 45—49 der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 10. Juli 1924 sinngemäße Anwendung mit folgenden Abänderungen:

1. Hat ein Assistenzarzt im ersten Dienstjahr Rekrutenschulen, Offiziersbildungsschulen oder Spezialkurse von mehr als 3 Wochen Dauer zu leisten, so übernimmt der Kanton unter Sistierung der Besoldungsauszahlung nur die Kosten der Stellvertretung.
2. Im Krankheitsfall hat der Assistenzarzt das Recht auf kostenfreie Behandlung in seinem ihm zugewiesenen Zimmer oder der Privatabteilung des Spitals während der nach § 47 der zitierten Verordnung festgesetzten Zeit.

§ 46. Erhalten Assistenzärzte Aufgebote für einen Militärdienst, so haben sie ihrem vorgesetzten Klinikleiter sofort Mitteilung zu machen. Wird durch die Leistung des Militärdienstes der Spitaldienst erheblich gestört, so hat der Aufgebotene auf Begehren des Klinikleiters alle Schritte zur Dispensation oder Verschiebung zu tun.

V.

Volontärärzte und Unterassistenten.

§ 47. Die Zahl der etatmäßigen Volontärärzte wird auf Antrag des zuständigen Klinikleiters durch die Direktion

des Gesundheitswesens festgestellt. Sie richtet sich nach den Anforderungen der Klinik und der damit verbundenen Arbeitslast und der durchschnittlichen Zahl der Patienten.

Die Wahl der Volontärärzte erfolgt auf Vorschlag des Klinikleiters durch die Gesundheitsdirektion. Das Anstellungsverhältnis erfolgt auf unbestimmte Dauer und kann jederzeit gelöst werden.

§ 48. Die etatmäßigen Volontärärzte erhalten im Spital freie Station, aber keine Besoldung.

Vertritt ein Volontärarzt dagegen längere Zeit einen abwesenden Assistenzarzt, so wird er hiefür auf Antrag des Klinikleiters auf der Basis einer Assistentenbesoldung des ersten Jahres pro rata der Zeit der Vertretung entschädigt.

§ 49. Soweit es die Bedürfnisse des Spitaldienstes oder die wissenschaftliche Forschung erfordern und die fachgemäße Beschäftigung der Assistenzärzte es erlaubt, ist die Einstellung weiterer Volontärärzte ins Ermessen des Klinikleiters gestellt. Diese Volontärärzte erhalten aber weder freie Station, noch Besoldung.

§ 50. Die Volontärärzte unterliegen in ihren Funktionen und Pflichten den sämtlichen für die Assistenzärzte geltenden Bestimmungen. Der Direktor der Klinik bestimmt, in wieweit ihnen selbständige Funktionen überwiesen werden.

§ 51. Den Direktoren der Kliniken steht das Recht zu, aus den Reihen der höhersemestrigen Medizinkandidaten eine beschränkte Zahl sogenannter Unterassistenten oder Famuli einzustellen. Die Anstellung darf aber die Zeitdauer von zwei Semestern nicht überschreiten. Irgendwelche Ansprüche stehen diesen Lernkandidaten nicht zu.

VI.

Organisation des Spitaldienstes.

§ 52. Der Direktor der Klinik weist den Oberärzten und Assistenzärzten diejenigen Abteilungen oder Kranken zu, welche ihrer speziellen Obhut anvertraut sind. Die Ärzte

haben in den ihnen zugewiesenen Abteilungen täglich mindestens einen Morgen- und einen Abendbesuch zu machen. Schwerkranke sind nach Erfordernis häufiger zu besuchen.

§ 53. Die Ärzte begleiten den Direktor bei seinen Besuchen in den ihnen zugewiesenen Sälen, rapportieren ihm über den Krankheitszustand der ihnen anvertrauten Patienten und nehmen dessen nähere Anordnungen entgegen, für deren Ausführung sie verantwortlich sind.

§ 54. Über jeden Kranken sind nach Anweisung des Klinikvorstehers genaue Krankenrodel und Krankengeschichten zu führen, für deren sachgemäße Anlegung die Abteilungsärzte verantwortlich sind. Sie können sich dabei der Mithülfe der ihnen zugeteilten Volontärärzte oder Unterassistenten bedienen.

§ 55. Die Abteilungsärzte haben in den ihnen zugeteilten Abteilungen den gesamten Krankendienst zu überwachen. Sie sorgen dafür, daß die Kranken mit möglichster Schonung behandelt werden und daß unnötige Beunruhigung nach Möglichkeit vermieden wird. Sie überwachen den Dienst des Wartpersonals und die genaue Ausführung der ärztlichen Vorschriften durch dieses.

Auf die Beschaffenheit der Speisen, die Sauberkeit der Kranken, der Bettwäsche und der Verbandstoffe, sowie auf eine freundliche und humane Behandlung der Kranken haben sie ein besonderes Augenmerk zu richten.

§ 56. Jeder der Assistenz- oder Volontärärzte ist in abwechselnder Reihenfolge Arzt vom Tag; er darf während dieser besondern Dienstzeit die Anstalt nicht verlassen.

Von dieser Verpflichtung kann er nur unter Stellung eines Stellvertreters durch den Direktor oder den Oberarzt dispensiert werden.

Sein Name ist am Eingang des Spitals durch Anschlag bekannt zu geben.

In Abwesenheit der andern Hausärzte vertritt er diese; er sorgt für die sofortige Unterbringung und erste Hülfe bei neu ankommenden Kranken und für sofortige Anzeige an die Abteilungsärzte oder den Direktor.

§ 57. Krankenbesuche dürfen auf der allgemeinen Abteilung des Spitals nur zur festgesetzten Besuchszeit gemacht werden. Für Besuche außerhalb dieser Zeit ist die Zustimmung des Abteilungs- oder Saalarztes erforderlich, der solche Gesuche auf ihre Dringlichkeit zu prüfen hat.

§ 58. Dem Abteilungs- oder Saalarzt liegt die sofortige Ausfertigung des Arztzeugnisses der Nichtkantonsbürger zuhanden der Verwaltung sowie die Leichenschau und die Ausfertigung des Totenscheines ob.

VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 59. Oberärzte, Assistenz- und Volontärärzte haben sich ausschließlich dem Spitaldienst und den ihnen speziell übertragenen Obliegenheiten zu widmen. Sie haben bei der Ausübung ihrer Funktionen alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche die Wissenschaft für die Verhütung von Infektionsübertragung vorschreibt.

Jede privatärztliche Betätigung (Sprechstunden, konsultative Praxis etc.) innerhalb oder außerhalb des Spitales ist ihnen untersagt.

§ 60. Die Assistenten und Volontärärzte haben sich der bestehenden Hausordnung in allen Teilen zu unterziehen.

Bei allen Ausgängen sollen sich die diensttuenden Assistenten beim Portier abmelden und mitteilen, wo sie zu finden sind; vorbehalten bleibt § 56.

Ohne Urlaub dürfen sie die Nacht nicht außer dem Hause verbringen.

§ 61. Die Benutzung des Materiales der Abteilung, der Krankengeschichten und Tabellen zu wissenschaftlichen Arbeiten ist den Hülfsärzten nur mit Zustimmung ihres vorgesetzten Direktors gestattet. Solche wissenschaftlichen Arbeiten müssen die Spitalabteilung bezeichnen, in welcher die Beobachtungen gemacht wurden.

§ 62. Will ein Oberarzt oder Assistenzarzt von seiner Stelle zurücktreten, so hat er sein Entlassungsgesuch drei Monate vor dem Austritt dem ihm vorgesetzten Direktor

zuhanden der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen. Der Austritt darf nicht in die Ferien fallen.

Für etatmäßige Volontärärzte gilt eine einmonatige Kündigung; für die nicht etatmäßigen Volontärärzte und Unterassistenten erfolgt der Austritt nach Verständigung mit dem vorgesetzten Direktor.

§ 63. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Das Reglement über die Verpflichtungen und Befugnisse der Ärzte der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, der Gebäranstalt, des Pockenspitals und der Spannweid vom 4. Juni 1887 wird aufgehoben.

Zürich, den 19. Mai 1926.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Ad. Streuli.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Abänderung der Verordnung

betreffend

Anlegung und Führung der Stimmregister.

(Vom 30. April 1926.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. § 1 der Verordnung betreffend Anlegung und Führung der Stimmregister vom 8. Dezember 1888 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Die Direktion des Innern kann einzelnen Gemeinden die Führung der Stimmregister in Karten- oder Blätterform gestatten."

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung und Mitteilung in Separatabdrücken an die Bezirksräte und die Gemeinderäte.

Zürich, den 30. April 1926.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: E. Walter.
Der Staatsschreiber: Paul Keller.